



Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Stadtrates vom 27.06.2022
Ort: Max-Reger-Halle (Gustl-Lang-Saal)

Beginn der Sitzung: 15:05 Uhr

Ende der Sitzung: 18:05 Uhr

Anwesend waren:

Vorsitz:

Herr Oberbürgermeister Jens Meyer

Mitglieder:

Herr Karl Bärnklaus

Herr Markus Bäumler

Herr Hans Blum

Herr Gerald Bolleiningger

Herr Dr. Christian Deglmann

Herr Hans Forster

Herr Hans-Jürgen Gmeiner

Herr Stephan Gollwitzer

Herr Florian Graf

Frau Gisela Helgath

Herr Bürgermeister Lothar Höher

Herr Dr. Matthias Holl

Herr Dr. Matthias Loew

Herr Alois Lukas

Frau Dagmar Nachtigall

Herr Wolfgang Pausch

Herr Stefan Rank

Herr Roland Richter

Herr Manfred Schiller

Herr Bernhard Schlicht

Herr Helmut Schöner

Frau Sonja Schuhmacher

Frau Brigitte Schwarz

Herr Rainer Sindensberger

Herr Christoph Skutella

Herr Hans Sperrer

Frau Stefanie Sperrer

Frau Maria Sponsel

Frau Tip Dr. (Univ. Istanbul) Sema Tasali-Stoll



Herr Heinrich Vierling
Frau Laura Weber
Herr Bürgermeister Reinhold Wildenauer
Herr Ali Zant
Frau Sabine Zeidler
Herr Dr. Benjamin Zeitler
Frau Hildegard Ziegler

ging um 18.00 Uhr

Referenten:

Frau Rechtsdezernentin Nicole Hammerl
Herr Sozialdezernenten Wolfgang Hohlmeier
Herr Ltd. Verwaltungsdirektor Reiner Leibl
Herr Bau- und Planungsdezernent Oliver Seidel, Berufsmäßiger Stadtrat
Frau Finanz- und Wirtschaftsdezernentin Cornelia Taubmann, Berufsmäßige Stadträtin

Sitzungsdienst:

Frau Silke Merkl
Herr Andreas Steinl

Abwesend waren:

Mitglieder:

Herr Prof. Dr. Theodor Klotz
Frau Gabriele Laurich
Herr Jürgen Meyer
Herr Dr. Karl Schmid



Oberbürgermeister Jens Meyer begrüßte die Mitglieder des Gremiums, die Damen und Herren der Verwaltung und die Vertreter der Medien sowie die Zuhörer. Er stellte die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Plenums fest.

Mit der vorliegenden Tagesordnung bestand Einverständnis.

Tagesordnung

- 1 Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung**
- 2 Gegenstände aus dem Finanz-, Vergabe-, Grundstücks- und Sanierungsausschuss und des Bau- und Planungsausschusses**
- 2.1 Denkwelt Halmesricht - Bebauungsplan Nr. 61 26 331"Denkwelt Halmesricht - 1. Bauabschnitt" (mit paralleler Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 20 03 Ä35)**
Hier: Aufstellungsbeschluss eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 12 BauGB
- 3 Gegenstände aus dem Hauptverwaltungs-, Umwelt- und Energiewendeausschuss**
- 3.1 Antrag Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 15.02.2022: Maßnahmen zur Forcierung des Ausbaus von Windenergieanlagen**
- 4 Bestellung beratendes Mitglied in den Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen**
- 5 Neubestellung des Umlegungsausschusses gemäß Umlegungsausschussverordnung (UmlegAusschV)**
- 6 Neubenennung Verkehrsfläche FlstNr. 2568/1 "Nähe Laubenweg"**
- 7 Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels für die Stadt Weiden i.d.OPf.**
- 8 Sanierung des Freizeitentrums Weiden (Hans-Schröpf-Arena/Weidener Thermenwelt)**
- 9 Teilsanierung der Mehrzweckhalle Weiden**
- 10 Zweckvereinbarung über die Funktionsübertragung zur Festsetzung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts-, Pflege- und sonstigen Fällen mit der Stadt Erlangen**
- 11 Anträge**
- 11.1 Antrag der Bürgerliste vom 17.05.2022;
Solidarität durch Handeln - Ukrainische Flüchtlinge effektiv koordinieren**
- 11.2 Antrag Bürgerliste: Wirtschaftsförderung - Bewertung der Umorganisation**
- 11.3 Antrag der CSU-Stadtratsfraktion vom 10.05.2022;
Balkonkraftwerke**



- 11.4 Antrag SPD, Bündnis 90/Die Grünen, FDP und FW vom 13 .05.2022**
Ausarbeitung energiepolitische Leitlinien zum beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und zur langfristigen Sicherung der Energieversorgung
- 11.5 Antrag Bündnis 90/Die Grünen vom 29.05.2022**
Straßenniveaugleiche Fahrradwege und barrierefreie Bürgersteig-Übergänge
- 12 Anfragen**
- 12.1 Anfrage StR Gmeiner Brandereignis ESTATO**
- 12.2 Anfrage StRin Weber: Schutz der Bevölkerung bei einer atomaren Bedrohung; sinnvolle Bevorratungshaltung und Selbstschutz**
- 12.3 Anfrage StR Schlicht Thema: Turnerbund**
- 12.4 Anfrage StRin Helgath Thema: Turnerbund**



1 Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung

Beschluss:

Die Niederschrift der öffentlichen Stadtratssitzung vom 09.05.2022 wird ohne Änderungen genehmigt.

Beschlusnummer: 57

Abstimmungsergebnis: Ja: 37 Nein: 0

2 Gegenstände aus dem Finanz-, Vergabe-, Grundstücks- und Sanierungsausschuss und des Bau- und Planungsausschusses

2.1 Denkwelt Halmesricht - Bebauungsplan Nr. 61 26 331"Denkwelt Halmesricht - 1. Bauabschnitt" (mit paralleler Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 20 03 Ä35) Hier: Aufstellungsbeschluss eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 12 BauGB

Wie in der Sitzung des Stadtrates am 20.12.2021 berichtet, ist die landes- und regionalplanerische Zulässigkeit des Vorhabens Denkwelt durch die erarbeitete Standortvariantenprüfung durch die Oberste Landesplanungsbehörde hinsichtlich des Anbindegebots als methodisch nachvollziehbar bewertet worden. Zusätzlich sind durch die Regierung der Oberpfalz konkrete Vorschläge für eine Argumentation des Anbindegebots über das vorliegende Planungskonzept empfohlen worden. Sobald die überarbeitete Standortvariantenprüfung vorliegt und von der Regierung der Oberpfalz abschließend geprüft wurde, können die weiteren Planungsschritte begonnen und abgearbeitet werden. Diese sind ebenfalls in der Stadtratssitzung am 20.12.2021 aufgeführt worden. Sie beinhalten die Konkretisierung des Vorhabens in einer Rahmenplanung (Erarbeitung der städtebaulichen Konzeption, erste Abstimmung mit Fachstellen, Definition von möglichen Realisierungsabschnitten) und die nachfolgende Bauleitplanung (Änderung des Flächennutzungsplanes für Sonderbauflächen bspw. mit der Bezeichnung „Bildung und Forschung“ und Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gem. § 12 BauGB (ggf. für einen ersten Realisierungsabschnitt für bereits jetzt vorliegende konkrete Nutzungen)) zur Baurechtsschaffung.

Ein vorhabenbezogener Bebauungsplan im Sinne des § 12 Abs. 1 BauGB – anders als ein „normaler“ Bebauungsplan – kann nicht durch die Gemeinde erstellt werden, sondern von einem Vorhabenträger, in der Regel einem Investor/Projektentwickler. Zu diesem Zweck und zur Sicherstellung der bei der Gemeinde immer verbleibenden Planungshoheit muss sich der Vorhabenträger mit der zuständigen Gemeinde über die erforderlichen Vorhaben- und Erschließungsmaßnahmen eng abstimmen. Diese werden dann im sogenannten Vorhaben- und Erschließungsplan festgeschrieben, an dem sich wiederum der spätere vorhabenbezogene Bebauungsplan orientiert. Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans gliedert sich üblicherweise in zwei Phasen: Das „Vorverfahren“ – das man auch als Abstimmungsverfahren bezeichnen könnte – und das eigentliche Bebauungsplanverfahren, also das Satzungsverfahren zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Bevor nun der Vorhabenträger den Antrag auf vorhabenbezogenen Bebauungsplan stellt, ist im „Vorverfahren“ das Vorhaben mit der



Gemeinde abzustimmen, sodass – üblicherweise – als Ergebnis der Entwurf eines Vorhaben- und Erschließungsplans sowie eines Durchführungsvertrags vorliegen und das Satzungsverfahren begonnen werden kann. Diese Abstimmung kann und sollte in dem hier vorliegenden Projekt Denkwelt parallel zur Erarbeitung des Rahmenplans erfolgen, um eine Zeitersparnis zu erlangen.

Um bereits vor der Einleitung des Bauleitplanverfahrens ein klares (politisches) Signal zu setzen – denn wie oben aufgeführt, wird ein politischer Beschluss erst bei Vorliegen des abgestimmten Vorentwurfes zum Aufstellungsbeschluss gefasst werden können (Bindung an Beschluss aus März 2019 zu den Inhalten eines Einleitungsbeschlusses zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan) -, ist ein Grundsatzbeschluss in der Sitzung des Stadtrates am 21.02.2022 gefasst worden, der den Beginn des weiteren Vorgehens (Abschluss Standortvariantenprüfung, Erarbeitung Rahmenplanung und Abstimmungen zum konkreten Vorhaben) kundgibt und der dem Vorhabenträger öffentlich aufzeigt, dass die Erarbeitung der Grundlagen sowie die spätere Durchführung des Satzungsverfahrens von Seiten der Stadt gewollt sind und mit entsprechendem Nachdruck betrieben werden kann.

Über die Fassung eines Aufstellungsbeschlusses noch vor Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen gem. Beschluss März 2019 soll in dieser Sitzung vorberaten und in einer der kommenden Stadtratssitzungen vor der Sommerpause beraten werden.

Ein konkreter Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans inkl. der erforderlichen Unterlagen ist auch nach schriftlicher Rückfrage bei der GDH GmbH & Co KG (kurz: GDH) am 01.06.2022 bislang nicht erfolgt.

Der Beschluss zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen kann demnach hier nur **hinsichtlich der bisher vorliegenden Unterlagen erfolgen** – unter dem **Vorbehalt**, dass die Planungsunterlagen im weiteren Verfahrensablauf konkretisiert werden. Im Einzelnen bedeutet dies Folgendes:

Rechtswirkungen

Nach § 12 Abs. 2 BauGB hat die Stadt auf Antrag des Vorhabenträgers (im Falle „Denkwelt“ GDH) über die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens nach **pflichtgemäßen Ermessen** zu entscheiden.

Der Entscheidung über den Antrag geht ein Vorverfahren, das sog. „Abstimmen“ i.S.v. § 12 Abs. 1 BauGB, voraus. Gegenstand der Abstimmung ist regelmäßig der vom Vorhabenträger zu erarbeitende Plan zur Durchführung des Vorhabens und der Erschließungsmaßnahmen (**Vorhaben- und Erschließungsplan**).



Das Gesetz enthält keine ausdrücklichen Anforderungen an **Form und Inhalt des Antrags** (vgl. Bank in Kohlhammer-Komm., § 12, Rn. 119 ff.).

Der Bau- und Planungsausschuss hat jedoch in seiner Sitzung am 18.03.2021 unter Beschlussnummer 23 einen „Beschluss zur Vereinheitlichung der Vorgehensweise im Antragsverfahren auf vorhabenbezogenen Bebauungsplan“ gefasst.

Hier wird für potenzielle Vorhabenträger eine Art „Checkliste“ vorgegeben, um zukünftig eine einheitliche Entscheidungspraxis und eine Gleichbehandlung aller beantragenden Vorhabenträger sicherzustellen.

Folgende – nach o.g. Beschluss notwendige - Unterlagen liegen dem Stadtplanungsamt zum Zeitpunkt der Sitzung insbesondere **nicht** vor:

- **Beschreibung des Vorhabens**

Das Vorhaben wäre im Hinblick auf die Umsetzung im Rahmen einer Bauleitplanung textlich zu beschreiben (z.B. Angaben zur Art bzw. Maß der baulichen Nutzung, notwendige Erschließungsmaßnahmen, usw.).

- **Flächen, die vom Vorhaben umfasst werden**

Im Wege der Standortvariantenprüfung (Dömges, 15.02.2022) wurde zwar ein grober Umgriff der Planung (ca. 20 ha) angegeben. Jedoch sind die Abgrenzungen nicht parzellenscharf und berücksichtigen nicht ggf. über das Projektgebiet hinausgehende notwendige Flächen (z.B. Flächen für die darüber hinaus notwendigen Erschließungsmaßnahmen und/oder Flächen für den naturschutzrechtlichen Ausgleich). Auch ist bisher unklar, in welchen Bauabschnitten die 20 ha entwickelt werden können (Rahmenplanung) und mit welchem Bauabschnitt sinnvoller Weise begonnen werden für den der hier vorliegende vorhabenbezogene Bebauungsplan aufgestellt werden soll.

- **Finanzielle Leistungsfähigkeit/ Flächenverfügbarkeit**

Der Vorhabenträger muss zur Durchführung des Vorhabens und der Erschließungsmaßnahmen bereit und in der Lage sein (§ 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Die Stadt Weiden i.d.OPf. muss sich daher über die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit des Vorhabenträgers Gewissheit verschaffen. Des Weiteren muss der Vorhabenträger (Im Regelfall über Eigentum) über die Grundstücke verfügbungsberechtigt sein.

Entsprechende Nachweise hierüber sind zu erbringen, ein bloßes Glaubhaftmachen reicht nicht aus (Ernst/Zinkahn/Bielenberg Krautzberger zu § 12 BauGB, Rn. 62). Zweifel an der Leistungsfähigkeit der zwei Gesellschafter der GDH bestehen dabei derzeit nicht.

- **Erklärung des Vorhabenträgers**

Die Erklärung umfasst insbesondere die Verpflichtungen des Vorhabenträgers hinsichtlich der Themen: Kostenübernahme, Abschluss eines Durchführungsvertrages mit entsprechender Durchführungsverpflichtung, Datenbereitstellung/Transfer und weiterer Themen hinsichtlich der weiteren Vorgehensweise im formellen Verfahren.



- **Vorhaben- und Erschließungsplan**

Dem Antrag ist der vorabgestimmte Vorhaben- und Erschließungsplan (einschließlich Erläuterungen) beizufügen. Die Regelungsdichte eines qualifizierten Bebauungsplanes, also Aussagen zu Art und Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Grundstücksflächen und örtlichen Verkehrsflächen, stellt hier ein „Minimum an Konkretheit der Planung“ dar. Diese Anforderung an die vorzulegenden Unterlagen stellt eine einheitliche Entscheidungspraxis sicher.

Die genannten Unterlagen sind aus Sicht des Stadtplanungsamtes dringend nicht nur für eine abwägungsfehlerfreie Entscheidung über einen Antrag erforderlich, sondern auch insbesondere für ein zielgerichtete Planaufstellungsverfahren unter Zugrundelegung gemeinsamer Planungsziele.

Dies sollte somit auch im Interesse des Vorhabenträgers sein, da es sich im Hinblick auf eine eventuelle Kostenbeteiligung der Stadt empfiehlt, im Vorgriff zum eigentlichen Durchführungsvertrag i.S.v. § 12 BauGB, sog. **Vorverträge** zur Durchführung des Planaufstellungsverfahrens abzuschließen.

Hinweis: Den vorliegenden Unterlagen ist kein konkreter Geltungsbereich eines etwaigen Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB) bzw. einer evtl. kleinteiligen Änderung des Flächennutzungsplanes beigefügt. Des Weiteren ist es fraglich, ob bspw. Der Beschluss hinreichende Grundlage für andere städtebaurechtliche Maßnahmen (z.B. Veränderungssperre gem. § 14 BauGB, Zurückstellung von Baugesuchen gem. § 15 BauGB, Vorkaufsrechte gem. § 24 BauGB bzw. Eintritt der Vorweggenehmigungsreife gem. § 33 BauGB) sein kann.

Fachliche Einschätzung des Stadtplanungsamtes:

Nach Einschätzung des Stadtplanungsamtes sollte die Prüfung der Anpassung an die Raumordnung (gem. § 1 Abs. 4 BauGB) abgeschlossen sein (Fertigstellung und endgültige Prüfung der Standortalternativenprüfung) und das o.a. „Vorverfahren“ zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanes weiter fortgeschritten sein, um Aussagen zum Anlass der Planung, über Ziele und Zwecke der Planung und eines zumindest teilweise absteckbaren Geltungsbereiches geben zu können. Die Öffentlichkeit ist in einem Bauleitplanverfahren zwar möglichst frühzeitig über die *allgemeinen* Ziele und Zwecke einer Planung und dabei sogar über sich *wesentlich unterscheidende Lösungen* zu unterrichten (gem. § 3 Abs. 1 BauGB). Jedoch steht dem § 1 Abs. 3 BauGB gegenüber, der besagt, dass Bauleitpläne erforderlich sein müssen, d.h. aufgestellt werden sollen sobald und soweit es erforderlich ist für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung. Diese Anforderlichkeit ist bei der weiteren Ausarbeitung der Planungen (insb. Rahmenplanung) zu konkretisieren.

Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):

Keine personelle Auswirkungen.

Da jedoch derzeit nicht alle Fachstellen in der Stadtplanung besetzt sind, ist hier eine Anpassung der bisherigen Prioritätensetzung bei den zu bearbeitenden Projekten erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanzielle Auswirkungen



Beschluss:

Der Sachstandsbericht und die darin erläuterten noch offenen Punkte für die Fassung eines Aufstellungsbeschlusses eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird zur Kenntnis genommen.

Für den Bebauungsplan Nr. 61 26 331 „Denkwelt Halmesricht – 1. Bauabschnitt“ und die Änderung des Flächennutzungsplans Nr. 20 03 Ä35 „Denkwelt Halmesricht.“ wird die Aufstellung im Parallelverfahren gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 12 BauGB als vorhabenbezogener Bebauungsplan i.V.m. § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB beschlossen.

Dieser Beschluss ist gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Beschlusnummer: 58

Abstimmungsergebnis: Ja: 31 Nein: 6

3 Gegenstände aus dem Hauptverwaltungs-, Umwelt- und Energiewendausschuss

3.1 Antrag Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 15.02.2022: Maßnahmen zur Forcierung des Ausbaus von Windenergieanlagen

Mit Antrag vom 15.02.2022 bittet die Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Thematik „Maßnahmen zur Forcierung des Ausbaus von Windenergieanlagen“ um Beantwortung folgender Fragen:

1. Inwieweit eignen sich die für Weiden West IV gekauften Ausgleichsflächen im Steigerwald für Windenergieanlagen?
2. Es wird um Prüfung gebeten, ob die ursprünglich bei Muglhof geplanten Windkraftanlagen nach neuestem Kenntnisstand nicht doch realisiert werden können?
1. Frage 1: Zu den für Weiden West IV gekauften Ausgleichsflächen im Steigerwald kann keine Aussage zur Eignung für Windenergie gegeben werden. Diese Flächen befinden sich zum einen nicht im Eigentum der Stadt Weiden i.d.OPf., und zum anderen nicht auf Weidener Stadtgebiet. Nur die zuständige Gemeinde bzw. Genehmigungsbehörde können Aussagen zu dieser Frage treffen.
2. Frage 2: Eine Prüfung, ob nach derzeitigem Rechtsstand auf Flächen bei Muglhof Windenergie realisiert werden, ist bislang nicht erfolgt, da keine konkreten Vorhaben vorliegen. Eine Genehmigung einer beantragten Windenergieanlage auf Weidener Stadtgebiet würde nach § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz geprüft. Planungsrechtlich wäre die 10H-Regel nach Länderöffnungsklausel gem. §§ 249 BauGB anzuwenden, bei der die Windenergieanlagen die 10fache Anlagenhöhe Abstand zur nächsten Wohnbebauung aufweisen muss. Erst bei konkret vorliegenden Vorhaben könnte aufgrund solcher geplanten Höhe der Windenergieanlagen eine belastbare Aussage dazu getroffen werden.
3. Windenergie in der Stadt Weiden i.d.OPf.



Die Energieversorgung durch Windenergie gewinnt hinsichtlich aktueller Problemstellungen wie den Klimaschutz und Klimawandel mehr und mehr an Bedeutung, so dass sich auch die Stadt Weiden i.d.OPf. kurz- bis mittelfristig zu einem Umgang mit Windenergie entschließen sollte.

Dabei sollte aus fachlicher Sicht zunächst eine Zielsetzung für die durch Windenergie zu gewinnende Energiemenge definiert werden und geprüft werden, welcher Weg der Steuerung der Windenergiegewinnung für Weiden i. d. OPf. der beste ist. Hierzu gehören Fragestellungen wie: Welche Flächen eignen sich für Windenergie, welche sind durch harte Tabukriterien geschützt, gibt es Flächen, die durch weiche Tabukriterien (bspw. Flächen mit hoher Erholungsfunktion) geschützt werden sollen und welche Flächen kann sich die Bevölkerung vorstellen und gibt es Wünsche in der Bevölkerung, an Windprojekten beteiligt zu werden (Stichwort: Bürgerwindpark)?

Nach Klärung dieser Fragen gilt es einen „Weidener Weg“ zu erarbeiten. Es gibt verschiedene Möglichkeiten der kommunalen Steuerung der Windenergie. Diese richtet sich zunächst nach den Vorgaben der Regionalplanung. Das heißt, ob die Regionalplanung Vorrang-/Vorbehalts- oder Eignungsgebiete gem. § 8 Abs. 8 ROG vorgibt, die auf kommunaler Ebene umgesetzt werden müssen (Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung gem. § 1 Abs. BauGB). Für Weiden sind nach einer kurzen Recherche keine Vorgaben der Regionalplanung erkennbar, so dass die kommunale Steuerung 3 Möglichkeiten vorsieht:

1. Keine Steuerung: Genehmigung nach § 4 BImSchG (hier gilt die 10h- Regel gem. Länderöffnungsklausel gem. § 249 BauGB)
2. Steuerung über Konzentrationszonen: Aufstellung eines Wind-Flächennutzungsplanes unter Anwendung harter und weicher Tabukriterien (welche Flächen eignen sich für Windenergie) → der Windenergie muss substantiell Raum gegeben werden, so dass keine Verhinderungsplanung betrieben wird. Konzentrationszonen können Ausschlusswirkung haben gem. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB, d.h. dass Windenergie nur in diesen Zonen zulässig ist (sog. Planungsvorbehalt).
3. Steuerung über zusätzliche Sondergebiete gem. § 249 BauGB: Es können über die unter Punkt 2 aufgeführten Konzentrationszonen mit Ausschlusswirkung hinaus noch Sondergebiete für Windenergie ausgewiesen werden, die an der Ausschlusswirkung der Konzentrationszonen nichts verändern. Das heißt es gibt Konzentrationszonen + Sondergebiete.

In einem weiteren Schritt können detaillierte Fragen zu konkreten Standorten erörtert werden.

Der Vorlagebericht ist dem HVUEA mit folgendem Beschlussvorschlag vorgelegt worden:

Zu 1: Der Sachstandbericht zur Frage 1 diene zur Kenntnisnahme.

Zu 2: Die Prüfung, ob Windenergieanlagen bei Muglhof realisiert werden können, soll nur bei konkret vorliegenden Vorhabensanfragen erfolgen.

Zu 3: Der Klimaschutzbeirat soll sich mit der Steuerung der Windenergiegewinnung vorberatend beschäftigen und dabei ggf. die Beauftragung der Verwaltung, einen „Weidener Weg zur Steuerung der Windenergiegewinnung“ auszuarbeiten, anstoßen.

Nach eingehender Diskussion soll die Thematik vor Weiterbehandlung im Ausschuss mit der Bitte um Grundsatzentscheidung, ob die Möglichkeiten zur Windkraftnutzung im Weidener Stadtgebiet, ggf. auch darüber hinaus und unter Eingehung von Kooperationen, bspw. mit anderen Gebietskörperschaften, den Stadtwerken oder Energiegenossenschaften weiter verfolgt werden sollen, in den Stadtrat gegeben werden.



Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):

Keine personelle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanzielle Auswirkungen

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Möglichkeiten zur Windkraftnutzung im Weidener Stadtgebiet, ggf. auch darüber hinaus und unter Eingehung von Kooperationen, bspw. mit anderen Gebietskörperschaften, den Stadtwerken oder Energiegenossenschaften sollen weiter verfolgt werden.

Beschluss:

Die Möglichkeiten zur Windkraftnutzung im Weidener Stadtgebiet, ggf. auch darüber hinaus und unter Eingehung von Kooperationen, bspw. mit anderen Gebietskörperschaften, den Stadtwerken oder Energiegenossenschaften werden weiter verfolgt.

Die im Besitz der WGS befindlich ergänzenden Flächen werden auf ihre Geeignetheit zur Errichtung von Windkraftanlagen geprüft. Zudem werden in Zusammenarbeit mit dem Regionalen Planungsverband entsprechende Konzentrationsflächen und Sondergebiete dargestellt.

Beschlusnummer: 59

Abstimmungsergebnis: Ja: 36 Nein: 1

4 Bestellung beratendes Mitglied in den Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen

Mit Schreiben vom 09.06.2022 teilte Herr Polizeidirektor Markus Fuchs der Stadt Weiden i.d.OPf. - Dezernat für Familie und Soziales - mit, dass er seit 01.03.2022 die Dienststellenleitung der Polizeiinspektion Weiden i.d.OPf. von seinem Vorgänger Herrn Polizeidirektor Klaus Müller übernommen hat. Herr Müller wurde versetzt und steht daher nicht mehr als beratendes Mitglied dem Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen (AJHSF) der Stadt Weiden i.d.OPf. zur Verfügung.

Nach den rechtlichen Vorgaben (Art. 19 Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze - AGSG, §§ 3 und 4 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Weiden i.d.OPf. - JugendamtsS) ist zur Bestellung beratender Mitglieder im AJHSF und deren Stellvertretung eine Beschlussfassung durch den Stadtrat in offener Abstimmung erforderlich. Es wird daher vorgeschlagen Herrn Markus Fuchs in der Nachfolge von Herrn Klaus Müller als beratendes Mitglied in den Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen zu bestellen. Der Vorschlag wurde gem. Art. 19 Abs. 2 Satz 1 Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze - (AGSG) mit dem Polizeipräsidium Oberpfalz abgestimmt.



Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):

Keine personelle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanzielle Auswirkungen

Beschluss:

Herr Polizeidirektor Markus Fuchs, Dienststellenleiter der Polizeiinspektion Weiden i.d.OPf., wird als beratendes Mitglied in den Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen bestellt.

Beschlusnummer: 60

Abstimmungsergebnis: Ja: 37 Nein: 0

5 Neubestellung des Umlegungsausschusses gemäß Umlegungsausschussverordnung (UmlegAusschV)

Neben den von den Stadtratsfraktionen festgelegten Mitgliedern gehören dem Umlegungsausschuss weitere Mitglieder an. Die Amtszeit dieser übrigen Mitglieder beträgt gem. § 3 Satz 3 UmlegAusschV drei Jahre.

Aufgrund mehrerer Personalwechsel innerhalb der Stadtverwaltung sind die übrigen Mitglieder anzupassen und neu zu bestellen. Folgende Besetzung wird vorgeschlagen (*bisherige zu ändernde Besetzung kursiv*):

- a) Mitglieder aus dem höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst
Ltd. Vermessungsdirektor Hermann Pröllß, Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Weiden i.d.OPf.
Stellvertreter: Maximilian Kronen, Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Weiden i.d.OPf.
- b) Mitglieder aus dem höheren Verwaltungsdienst
Dezernentin für Recht, Umwelt, Sicherheit und Ordnung Nicole Hammerl, Stadt Weiden i.d.OPf.
Stellvertreterin bisher: Dr. Anja Berger, Rechtsamt, Stadt Weiden i.d.OPf.
Stellvertreter neu: Andreas Holz, Rechtsamt, Stadt Weiden i.d.OPf.
- c) Mitglieder als Sachverständige in der Bewertung von Grundstücken
Derzeit nicht besetzt
Stellvertreter: Derzeit nicht besetzt
- d) Mitglieder als Bausachverständige fungierend, welche auf dem Gebiet des Baurechts insbesondere der Bauleitplanung erfahren sind:



Berufsmäßiger Stadtrat und Bau- und Planungsdezernent Oliver Seidel, Stadt Weiden i.d.OPf.

Stellvertreter bisher: Friedrich Zeiß, Stadtplanungsamt, Stadt Weiden i.d.OPf.

Stellvertreterin neu: Jana Janota, Stadtplanungsamt, Stadt Weiden i.d.OPf.

e) Beratendes Mitglied

Derzeit nicht besetzt

f) Geschäftsführer

Bisher: Katja Zukanow, Stadtplanungsamt, Stadt Weiden i.d.OPf.

Neu: Julian Rost, Stadtplanungsamt, Stadt Weiden i.d.OPf.

Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):

Keine personellen Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen

Beschluss:

Mit dem Sachstandsbericht der Verwaltung besteht Einverständnis. Die o.g. übrigen Mitglieder des Umlegungsausschusses werden gemäß der vorgeschlagenen Aufstellung bestätigt bzw. neu bestellt.

Beschlusnummer: 61

Abstimmungsergebnis: Ja: 37 Nein: 0

6 Neubenennung Verkehrsfläche FlstNr. 2568/1 "Nähe Laubenweg"

Aufgrund des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 61 26 322 „Nördlich des Laubenwegs“ wird unmittelbar nördlich des Laubenwegs auf dem FlstNr 2568/1 der Gemarkung Weiden in Richtung Ost-West die bestehende Verkehrsfläche ausgebaut. Die Straße mündet gegenüber der Fliederstraße in die Tulpenstraße.

Ursprünglich sollte die neu geschaffene Straße dem Laubenweg zu geordnet werden. Vor dem Hintergrund einer möglichen zukünftigen Bebauung in westlicher Richtung soll der Verkehrsfläche eine separate Bezeichnung zugeteilt werden.

Gemäß der Satzung über die Benennung der öffentlichen Verkehrsflächen und die Nummerierung der Gebäude und Grundstücke in der Stadt Weiden i.d.OPf. vom 19.06.2001 i.V. mit Art 52 BayStrWG, benennt die Stadt öffentliche Verkehrsflächen, insbesondere Straßen, Wege, Plätze und Brücken um die Orientierung im Stadtgebiet zu gewährleisten.

Von Seiten des Stadtplanungsamtes/ Vermessungsabteilung wird für die neugeschaffene Verkehrsfläche in Anlehnung an den in nächster Nähe verlaufenden Bach „Schweinnaab“ folgender Vorschlag eingebracht:



An der Schweinnaab

Ersatzvorschläge:

- **Lorbeerweg**
- **Fliederstraße** (Verlängerung der bestehenden Fliederstraße Richtung Westen)

Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):

Keine personelle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:

Beschaffung der Beschilderung durch Tiefbauamt

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Sachstandsbericht des Stadtplanungsamtes/ Vermessungsabteilung diene zur Kenntnisnahme.

Mit der Benennung der Straße auf FlstNr. 2568/1 in **An der Schweinnaab** besteht Einverständnis

Die Verwaltung wird beauftragt die neugeschaffene Erschließungsstraße zu benennen und zu beschildern.

Beschluss:

Der Sachstandsbericht des Stadtplanungsamtes/ Vermessungsabteilung diene zur Kenntnisnahme.

Mit der Benennung der Straße auf FlstNr. 2568/1 in **Fliederstraße** besteht Einverständnis

Die Verwaltung wird beauftragt die neugeschaffene Erschließungsstraße zu benennen und zu beschildern.

Beschlusnummer: 62

Abstimmungsergebnis: Ja: 36 Nein: 0

7 Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels für die Stadt Weiden i.d.OPf.

Im Bau- und Planungsdezernat laufen in letzter Zeit vermehrt Nachfragen von Weidener Bürgerinnen und Bürgern nach der ortsüblichen Vergleichsmiete auf. Diese können nicht hinreichend beantwortet werden, da bisher für die Stadt Weiden kein qualifizierter Mietspiegel existiert. Vornehmlicher Zweck eines solchen qualifizierten Mietspiegels ist es, bei Vermietungsgeschäften bei der eigenständigen Festlegung des Mietpreises zu dienen, da er als



Orientierungshilfe für die Feststellung der ortsüblichen Vergleichsmiete für nicht preisgebundenen Wohnraum herangezogen wird.

Gemäß § 558d Abs. 1 BGB gilt ein Mietspiegel als qualifiziert, wenn er nach anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen erstellt und von der Gemeinde oder von den Interessenvertretungen der Vermieter/innen und der Mieter/innen anerkannt worden ist. Er ist zudem nach § 558d Abs. 2 BGB im Abstand von zwei Jahren der Marktentwicklung anzupassen bzw. fortzuschreiben.

Die Transparenz des ortsüblichen Mietniveaus fördert sowohl den Rechts- als auch den sozialen Frieden und hilft, Konflikte zu vermeiden. Für die Verwaltung können zusätzliche Synergieeffekte entstehen. Bspw. durch Erkenntnisgewinn über die Marktsituation für die Bedarfsanalyse bei der vorbereitenden Bauleitplanung (derzeit: Fortschreibung des Flächennutzungsplans) oder für die Begründung von bestimmten (Innenentwicklungs-) Maßnahmen zur Wohnraumschaffung (derzeit geplant: Baulandbörse zur Aktivierung der Innenentwicklungspotenziale). Durch die Datenerhebung erlangt die Verwaltung Kenntnis über die momentane Marktsituation und kann hieraus weitere Schritte für ihre zukünftigen Planungen ableiten, bspw. die Nachfrage nach bestimmten Wohnungsgrößen etc..

Mit dem Mietspiegelreformgesetz (MsRG) vom 10.08.2021 wird die Erstellung eines Mietspiegels für Gemeinden ab 50.000 Einwohner ab dem 01.07.2022 verpflichtend. Somit bleibt ein qualifizierter Mietspiegel für die Stadt Weiden eine freiwillige Leistung. Kommunen vergleichbarer Größenordnung wie Weiden (bspw. Hof oder Straubing) bieten jedoch einen solchen als freiwillige Leistung an. Diese werden i.d.R. von einem externen Dienstleister (bspw. Marktanalyse- bzw. Marktforschungsinstitute) erstellt, welcher mit einem von der Verwaltung eingerichteten Arbeitskreis zusammenarbeitet. In einem für die Stadt Weiden beispielhaften Arbeitskreis könnten folgenden Personen bzw. Institutionen mitwirken:

- Der Oberbürgermeister (bzw. die Bürgermeister im Vertretungsfall) und die Fraktionen,
- Der Vorsitzende des Gutachterausschusses,
- Die Stadtverwaltung mit
 - Dezernat 6:
 - Vermessungswesen, Gutachterausschuss und Umlegung (als federführende Abteilung)
 - Kaufmännisches und Infrastrukturelles Gebäudemanagement
 - Dezernat 5:
 - Abteilung Soziale Sicherung
 - Jobcenter Weiden/Neustadt
 - Dezernat 3:
 - Rechtsamt (ggf. in Absprache mit Vertreter/in der Weidener Anwälte/Anwältinnen)
 - Stabsstelle Presse- /Öffentlichkeitsarbeit, Stadtentwicklung und Statistik:
 - Kommunalstatistik
 - Datenschutzbeauftragte
- Ein/e Vertreter/in des Amtsgerichts Weiden
- Die Stadtbau GmbH Weiden
- Vertreter/innen von einschlägigen Lobbyvereinen wie Wohnungsbaugesellschaften, Genossenschaften, Mieter- und Hauseigentümerverbände, etc.

Erfahrungswerte anderer Kommunen zeigen, dass für die Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels von der Ausschreibung des Dienstleisters bis zur Anerkennung durch den Stadtrat bzw. die entsprechenden Verbände ca. 12-14 Monate anzusetzen sind und dass mit Kosten von ca. 40.000 bis 50.000 Euro (ohne Personalkosten) zu rechnen ist.



Die Verwaltung sieht die Notwendigkeit für die Stadt Weiden i.d.OPf. einen qualifizierten Mietspiegel zu erstellen und schlägt daher vor, die entsprechenden Mittel bei der Haushaltsmittelanmeldung 2023 einzuplanen, um ein Vergabeverfahren im nächsten Jahr 2023 durchführen zu können. Gleichzeitig sollte mit den oben genannten Akteuren Kontakt aufgenommen werden, um diese über die Vorgehensweise in Kenntnis zu setzen und um deren Mitwirkung am qualifizierten Mietspiegel zu bitten.

Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):

Keine personellen Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:

40.000 bis 50.000 Euro, Fortschreibung auf freiwilliger Basis frühestens nach zwei Jahren

Beschluss:

Mit dem Sachstandsbericht der Verwaltung besteht Einverständnis und die Notwendigkeit eines qualifizierten Mietspiegels für die Stadt Weiden i.d.OPf. wird anerkannt.

Die Verwaltung wird beauftragt, eine entsprechende Mittelanmeldung für die Beauftragung eines qualifizierten Mietspiegels bei der Haushaltsplanung 2023 einzuplanen. Ein Vergabeverfahren soll im nächsten Jahr 2023 durchgeführt werden. Die Verwaltung bittet bei den im Sachstandsbericht aufgeführten örtlichen Akteuren um Mitwirkung am qualifizierten Mietspiegel.

Beschlusnummer: 63

Abstimmungsergebnis: Ja: 35 Nein: 0

8 Sanierung des Freizeitzentrums Weiden (Hans-Schröpf-Arena/Weidener Thermenwelt)

Die Stadtwerke Weiden planen eine Sanierung des Freizeitzentrums. Dies beinhaltet die Sanierung der beiden Dächer (HSA/WTW) sowie die Umgestaltung des Eingangsbereichs der Weidener Thermenwelt. Eine Zusage von Fördermitteln aus dem Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ liegt vor.

Die geschätzten Gesamtkosten für diese Maßnahme liegen bei 5.100.000 Euro. Die zugesagte Förderung beträgt 3.000.000 Euro – entspricht 58,82 % der Gesamtkosten. Die Differenz in Höhe von 2.100.000 Euro sind die gesamten Eigenmittel, die vom Kommunalunternehmen „Stadtwerke Weiden“ zu tragen und im jeweiligen Wirtschaftsjahr bereitzustellen sind.

Antragsteller und Zuwendungsempfänger ist die Stadt Weiden (Erstempfänger). Die Zuwendungen werden zu 100 % mittels entsprechenden Bewilligungsbescheiden an das Kommunalunternehmen „Stadtwerke Weiden“ (Letztempfänger) weitergeleitet.

Die Aufbringung der Eigenmittel durch das Kommunalunternehmen wird im Verwaltungsrat der Stadtwerke Weiden aktuell per Umlaufbeschluss herbeigeführt.



Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):

Keine personelle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanzielle Auswirkungen

Beschluss:

Es besteht Einverständnis zur Antragstellung auf Gewährung einer Zuwendung für das Bundesförderprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur) durch die Stadt Weiden als Zuwendungsempfänger.

Die erhaltenen Zuwendungen werden zu 100 % an das Kommunalunternehmen (Letztempfänger) weitergeleitet.

Die Eigenmittel sind vom Kommunalunternehmen in voller Höhe aufzubringen.

Beschlusnummer: 64

Abstimmungsergebnis: Ja: 35 Nein: 0

9 Teilsanierung der Mehrzweckhalle Weiden

Die Stadt Weiden plant die Teilsanierung der Mehrzweckhalle durchzuführen. Auf eine zweite Bewerbung im Oktober 2020 für die Förderung im Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ erfolgte im Frühjahr 2021 die Zusage zur Teilnahme am o.a. Zuwendungsverfahren.

In der Bau- und Planungsausschusssitzung vom 01.06.2022 wurde beschlossen (Beschluss-Nr. 45) die weiteren Planungen und die Umsetzung der Teilsanierung auf der Basis der aktuellen Kostenschätzung weiter- bzw. durchzuführen.

Den damals durch das Amt für Hochbau und Gebäudemanagement ermittelten Grobkosten in Höhe von 1.712.350 Euro stand eine Bundesförderung in Höhe von 1.545.000 Euro - entspricht 90 % der Grobkosten – gegenüber.

Die mittlerweile vom Architekturbüro Manfred Schwemmer ermittelten geschätzten Gesamtkosten für diese Maßnahme belaufen sich auf ca. 2.320.000 Euro brutto. Die Kostensteigerung in Bezug auf die ursprüngliche Grobkostennäherung ist insbesondere auf die derzeit enormen Baupreissteigerungen und auf die Konkretisierung der einzelnen Maßnahmen zurückzuführen.

Aufgrund der 50%-igen Vorsteuerabzugsberechtigung ergeben sich für die Maßnahme Gesamtkosten in Höhe von 2.135.250 Euro. Aus dem Förderprogramm sind Bundesmittel in Höhe von 1.545.000 Euro – entspricht 72,36 % der Gesamtkosten - zu erwarten. Die Differenz in Höhe von 590.250 Euro stellt den Eigenanteil für die Stadt Weiden dar.

Die Eigenmittel werden im jeweiligen Haushaltsjahr von der Stadt Weiden bereitgestellt.



Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):

Keine personelle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Teilsanierung der Mehrzweckhalle sind Eigenmittel in Höhe von insgesamt 590.250 Euro aufzubringen.

Beschluss:

Der weiteren Planung bzw. der Umsetzung der Teilsanierung wird zugestimmt.
Die Eigenmittel in Höhe von insgesamt 590.250 Euro werden im jeweiligen Haushaltsjahr durch die Stadt Weiden bereitgestellt.

Beschlusnummer: 65

Abstimmungsergebnis: Ja: 36 Nein: 0

10 Zweckvereinbarung über die Funktionsübertragung zur Festsetzung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts-, Pflege- und sonstigen Fällen mit der Stadt Erlangen

Das interkommunale BeihilfeCenter Erlangen setzt für die Gründungsstädte Nürnberg und Erlangen sowie für mehrere Gebietskörperschaften (Stadt Ansbach, Stadt Weiden i. d. OPf., Landkreis Erlangen-Höchstadt, Landkreis Kelheim, Landkreis Nürnberger Land) und zahlreiche Kommunalunternehmen Beihilfen in Krankheits-, Geburts-, Pflege- und sonstigen Fällen nach den bayerischen Beihilfenvorschriften fest. Für diese Dienstleistung verrechnet das BeihilfeCenter entsprechend dem Aufwand Verwaltungskosten.

Für die Stadt Weiden i. d. OPf. erfolgt die Beihilfefestsetzung seit dem Jahr 2015 aufgrund einer zivilrechtlichen Vereinbarung.

Um den neuen umsatzsteuerlichen Rahmenbedingungen gerecht zu werden, soll die Beihilfefestsetzung für die Stadt Weiden i. d. OPf. aufgrund der als Anlage 1 beigefügten und zu beschließenden Zweckvereinbarung erfolgen. Entsprechende Zweckvereinbarungen hat die Stadt Erlangen im Jahr 2022 bereits mit der Stadt Ansbach, dem Landkreis Erlangen-Höchstadt, dem Landkreis Kelheim und dem Landkreis Nürnberger Land abgeschlossen.

Bei der Abrechnung von Beihilfen handelt es sich grundsätzlich um eine unternehmerische Tätigkeit i. S. d. § 2 Umsatzsteuergesetz (UStG). Erbrachte Leistungen sind deshalb nach der Übergangsfrist zum neu eingeführten § 2 b UStG ab 01.01.2023 gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG steuerbar und mit 19 % zu versteuern. Bei der Abrechnung von Beihilfen für andere Gebietskörperschaften (juristische Personen des öffentlichen Rechts) kann eine Steuerbefreiung nach § 2 b Abs. 3 UStG in Betracht kommen. Voraussetzung ist, dass die Stadt Erlangen auf der Grundlage einer langfristigen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der jeweiligen Gebietskörperschaft alle mit der Gewährung von Beihilfen zusammenhängenden



Aufgaben und Befugnisse (Ermittlung, Festsetzung, Auszahlung an Beihilfeberechtigte, Passivlegitimation) wahrnimmt, also nicht nur eine "Verwaltungshelferin" ist, die eine verwaltungsunterstützende Hilfstätigkeit erbringt. Die gesamte Aufgabe muss als wirtschaftlich untrennbare Leistung übertragen sein. Eine Wettbewerbsverzerrung liegt dann nicht vor, weil ein privates Unternehmen diese Leistung nicht erbringen kann. Eine derartige Funktionsübertragung erfordert eine Zweckvereinbarung gemäß Art 2 Abs. 1, Art 7 sowie Art 8 KommZG, die im Sinne der Fortsetzung der erfolgreichen interkommunalen Zusammenarbeit angestrebt wird.

Die Stadt Erlangen hat die als Anlage 1 beigefügte Zweckvereinbarung mit der Regierung von Mittelfranken - die die Zweckvereinbarung zu genehmigen hat - abgestimmt.

Der Vollzug der Zweckvereinbarung wird durch eine auf Verwaltungsebene abzuschließende Verwaltungsvereinbarung (siehe Anlage 2) begleitet. Durch diesen Modus - neben der Zweckvereinbarung eine Verwaltungsvereinbarung zu schließen – können Verfahrensanpassungen flexibel vorgenommen werden.

Das BeihilfeCenter Erlangen hat im Jahr 2021 insgesamt 35.000 Beihilfeanträge bearbeitet. Damit ist das BeihilfeCenter bayernweit nach dem Freistaat Bayern und der Stadt München die drittgrößte Beihilfestelle.

Das BeihilfeCenter hat das Antragsverfahren für Beihilfen 2021 durch Einführung des elektronischen Inputmanagements und einer Beihilfe-Service-App vollständig digitalisiert. Beide Komponenten wurden erfolgreich für die Städte Erlangen und Nürnberg implementiert und sollen im Jahr 2022 auch auf die anderen Mandanten wie die Stadt Weiden i. d. OPf. ausgerollt werden. Weitere Prozessverbesserungen sollen folgen, insbesondere auch die Zustellung des Bescheids mittels Beihilfe-App.

Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):

Keine personelle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:

siehe HHStelle 02200.60008, jährliche Kosten ca. 65.000 €

Beschluss:

Die als Anlage 1 beigefügte Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Erlangen und der Stadt Weiden i. d. OPf. über die Funktionsübertragung zu Festsetzung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts-, Pflege und sonstigen Fällen wird geschlossen.

Beschlusnummer: 66

Abstimmungsergebnis: Ja: 36 Nein: 0



11 Anträge

11.1 Antrag der Bürgerliste vom 17.05.2022; Solidarität durch Handeln - Ukrainische Flüchtlinge effektiv koordinieren

1. Wie viele geflüchtete Erwachsene und wie viele Kinder aus der Ukraine haben sich seit Kriegsbeginn in Weiden angemeldet?

Antwort D3:

Mit Stand vom 17.05.2022 sind in Weiden i.d.OPf. derzeit insgesamt 514 aus der Ukraine kriegsbedingt geflüchtete Personen gemeldet. Diese Zahl setzt sich aus 205 minderjährigen und 309 volljährigen Personen zusammen. Es gibt derzeit noch in geringem Umfang Neuzugänge und auch Rückkehrfälle oder Wegzüge im Inland.

2. Wie viele der angemeldeten Flüchtlingskinder sind im Schulalter und wie viele im Kindergartenalter?

Antwort D3:

Im Krippenalter (0 bis 3 Jahre) sind 20 Kinder, im Kindergartenalter (3 bis 6 Jahre) sind 45 Kinder. Schulpflichtige Kinder (Geburtsintervall 18.05.2004-17.05.2016) summieren sich aktuell (17.05.2022) auf 136. Da der tatsächliche Schulbesuch entwicklungsbedingt schon vor oder erst nach dem sechsten Geburtstag starten kann, der Stichtag vom 30. September zur Einschulung gilt und sich der Schulbesuch auch verlängern kann, ist die so berechnete Zahl an schulpflichtigen Kindern aber lediglich eine fundierte Ausgangsbasis.

3. Wie viele der angemeldeten Flüchtlinge sind privat und wie viele in einer städtischen Unterkunft untergebracht?

Antwort D5:

Zum Stand 10.05.2022 sind 87 Personen in den Notunterkünften (Berufsschulturnhalle, Handwerkerhaus, Mehrzweckhalle) untergebracht. Bis Ende Juni sollen 60 Personen in den von der Regierung der Oberpfalz über die Stadt Weiden angemieteten dezentralen Unterkünften untergebracht werden.

Die weiteren Personen, die aus der Ukraine geflüchtet sind, wohnen in bereits selbst angemieteten Wohnungen oder sind bei Verwandten/Freunden untergebracht.

4. Wie viele Beherbergungsangebote wurden über den Aufruf der Stadt (ukraine-hilfe@weiden.de) abgegeben und wie viele dieser Beherbergungsangebote wurden seitens der Stadt in Anspruch genommen? (bitte auch Zeitraum angeben, von wann bis wann Angebote eingegangen sind bzw. vermittelt wurden)

Antwort D3 KatSchutz und D6 Gebäudemanagement:

Von 01.03. bis 19.05.2022 wurden an ukrainehilfe@weiden.de insgesamt 98 abgeschlossene Wohneinheiten gemeldet, von denen etwa die Hälfte –insbesondere hinsichtlich Verfügbarkeit, Zustand und Zuschnitt- grundsätzlich für die (dezentrale) Flüchtlingsunterbringung geeignet waren. Nach Besichtigung und Besprechung der Modalitäten haben sich bisher 11 Anbieter bereit erklärt, ihre Wohneinheiten an die Stadt Weiden i.d.OPf. zu vermieten und damit der Regierung der Oberpfalz für die Zuweisung



von Geflüchteten als dezentrale Unterkunft zur Verfügung zu stellen. Acht dieser Mietverträge wurden bislang unterzeichnet. 20 weitere Anbieter waren bislang bereit, Mietverträge unmittelbar mit von der Stadt und dem Integrationslotsen vermittelten Geflüchteten abzuschließen (Stand 25.05.2022).

5. Wie viele Beherbergungsangebote wurden über die Seite <https://www.weiden.de/stadt/willkommen/angebot-wohnraum> gemeldet und wie viele dieser Angebote wurden bis jetzt seitens der Stadt in Anspruch genommen? (bitte auch Zeitraum angeben)

Antwort D3:

Etwa zwei Drittel aller Beherbergungsangebote wurden mit Hilfe des Formulars auf der genannten Internetseite eingereicht. Da sie der Stadt ebenfalls unter ukrainehilfe@weiden.de zugingen, sind sie in der unter Ziffer 4 genannten Gesamtzahl bereits enthalten. Daher wird im Weiteren auf die dortige Antwort verwiesen.

6. Wie viele Ukrainer*innen werden derzeit im Handwerker Haus untergebracht?

Antwort D3:

33 (Stand 25.05.2022)

7. Was kostet die Unterbringung im Handwerker Haus pro Person/ pro Nacht?

Antwort D3:

Die Stadt hatte für den Zeitraum 13.03.-31.05.2022 in Absprache mit der Regierung der Oberpfalz 44 Betten im Handwerkerhaus für 30 € pro Person/Tag angemietet. Ab 01.06.2022 soll das angemietete Kontingent auf 91 Betten erhöht werden – ebenfalls in Absprache mit der Regierung. Die Kosten pro Person/Tag belaufen sich dann auf 25 € (Stand 25.05.2022).

8. Wann und wie sollen Kinder im Schulalter beschult werden?

Antwort: D 1, Schulabteilung:

Zunächst für die Dauer des Schuljahres 2021/2022 werden zur Bewältigung der Herausforderungen, die mit dem Zuzug der aus der Ukraine geflohenen Kinder und Jugendlichen verbunden sind, auf Ebene der Landkreise bzw. kreisfreien Städte Steuerungsgruppen eingerichtet. Die Initiative zur Einrichtung einer Steuerungsgruppe geht vom jeweiligen Staatlichen Schulamt aus.

Im Vordergrund steht das Ziel, durch feste Strukturen und Ansprechpartner ein Stück Geborgenheit und Sicherheit zu vermitteln. Zudem sollen die geflohenen Kinder und Jugendlichen die Möglichkeit haben, das Ankunftsland Bayern und den schulischen Alltag hier kennenzulernen. Ein großer Wunsch vieler ukrainischer Familien ist es außerdem, dass ihre Kinder auch im Ankunftsland die Verbundenheit mit der ukrainischen Heimat bewahren können. Die schulischen Strukturen sollen diesen Anforderungen und der besonderen Situation der geflohenen Kinder und Jugendlichen gerecht werden.

Dazu bestehen generell drei Wege einer schulischen Integration geflüchteter Kinder und Jugendlicher aus der Ukraine:

- Neu eingerichtete „Pädagogische Willkommensgruppen“ für die Kinder und Jugendliche aus der Ukraine.
- Aufnahme in besondere Klassen oder Unterrichtsgruppen (z. B. Deutschklassen) in Abhängigkeit von den Kapazitätsgrenzen dieser Angebote.
- Aufnahme in eine Regelklasse bzw. den regulären Unterricht, ggf. als Gastschüler (Voraussetzung: sichere Beherrschung der deutschen Sprache, Aufnahmeverfahren der jeweiligen Schulart).



Aktuell sind folgende Willkommensgruppen eingerichtet:

- Gerhardinger GS
- Rehbühl GS
- Albert-Schweitzer GS
- Max-Reger-MS
- Augustinus-Gymnasium
- Kepler-Gymnasium
- Elly-Heuss-Gymnasium
- Europa-Berufsschule

9. Wann und wie sollen Kinder im Kindergartenalter ein Betreuungsangebot erhalten?

Antwort D5:

Vorschulkinder aller geflüchteter Personen (auch Bestandsflüchtlinge) haben im Rahmen des Förderprogramms „Kita-Einstieg“ ein Angebot zur Teilnahme an der Vorschulgruppe „Schlaue Füchse“ über den Träger gfi Weiden erhalten.

Zurzeit arbeitet die Jugendhilfeplanung und die Fachberatung für Kindertagesstätten (Kita) des Sozialdezernates mit Hochdruck am Aufbau eines ehrenamtlichen Projektes für die Betreuung von ukrainischen Flüchtlingskindern im Alter von 4-6 Jahren. Dabei soll an 2-3 Nachmittagen eine entsprechende Betreuung über ehrenamtliche Mitarbeiter:innen angeboten werden. Räumlichkeiten stehen über kirchliche Träger zur Verfügung.

10. Wie können geflüchtete Eltern, die arbeiten möchten und ggf. sogar schon einen Arbeitsvertrag haben, bei der Betreuung ihrer Kinder seitens der Stadt unterstützt werden?

Antwort D5:

Die Online-Anmeldung für Kita-Plätze erfolgt generell über das Kita-Portal des Sozialdezernates. Im Internet wird der Anmeldevorgang hinreichend erklärt. Darüber hinaus wurde ein Flyer zur Vorgehensweise der Kita-Anmeldung aufgelegt, der u. a. in die ukrainische Sprache übersetzt wurde. Der Flyer wird in den Notunterkünften ausgelegt und auf der Homepage der Stadt Weiden i.d.OPf. eingestellt.

In dringenden Fällen wird seitens des Sozialdezernates geprüft, ob eine zeitnahe Kinderbetreuung im Rahmen einer Tagespflege angeboten werden kann.

11. Gibt es eine Möglichkeit die Räumlichkeiten des alten Kindergarten Kreuz Christi für die vorübergehende Betreuung von geflüchteten Kindern im Kindergartenalter, deren Eltern dringend auf Betreuung angewiesen sind, zu nutzen?

Antwort D5:

In den Räumen des aufgelassenen Kindergartens Kreuz-Christi wird auf Initiative der Jugendhilfeplanung und der Kita-Fachberatung des Sozialdezernates die Einrichtung einer Großtagespflege für Krippenkinder (1 bis 3 Jahre) über einen freien Träger geprüft. Z. Zt. wird der Mietpreis zwischen dem Träger und dem Eigentümer verhandelt.

Ebenfalls prüfen die Mitarbeiter des D5, ob in den übrigen Räumen eine zusätzliche ehrenamtliche Betreuung für ukrainische Flüchtlingskinder und Kinder von Asylbewerbern eingerichtet werden kann (Zusätzlich zu den geplanten Einrichtungen, siehe Frage 5). Das Gebäude des Kindergarten Kreuz-Christi steht allerdings nur bis zum Jahresende 2022 für eine Anmietung zur Verfügung, da der Eigentümer das Grundstück anderweitig nutzen möchte. Die Jugendhilfeplanung und die Kita-Fachberatung suchen daher zusätzliche Räumlichkeiten im Bereich Stockerhut (nähe Gemeinschaftsunterkunft), um die Großtagespflege in Weiden weiter auszubauen.



Hierfür stehen mehrere Objekte zur Auswahl, die nach und nach durch die Fachstellen im D5 besichtigt werden.

12. Gibt es eine Möglichkeit eine zentrale und unbürokratische Anlaufstelle bzw. Austauschstelle für Geflüchtete und Hilfeleistende einzurichten (z.B. schwarzes Brett, Internetplattform)?

Antwort D5:

Die Homepage der Stadt Weiden i.d.OPf. ist verlinkt zum Bayerische Innenministerium. Unter dem Link: https://www.stmi.bayern.de/mui/ukraine_hilfe/index.php können allgemeine Informationen von ukrainischen Flüchtlingen abgerufen werden. Ebenfalls gibt es auf der Homepage der Stadt Weiden i.d.OPf. unter <https://www.weiden.de/stadt/willkommen/ukraine-hilfe> eine Auflistung wichtiger Anlaufstellen für geflüchtete Ukrainer:innen bzw. für ehrenamtliche Helferinnen und Helfer. Die Informationen sind speziell auf die Stadt Weiden zugeschnitten.

13. Gibt es Bestrebungen arbeitssuchende Ukrainer:innen und arbeitsbietende Unternehmen auf einer Plattform zu vernetzen bzw. zu vermitteln?

Für die Integration am Arbeitsmarkt ist generell die Agentur für Arbeit bzw. nach dem Rechtskreiswechsel vom Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) zum zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) das Jobcenter Weiden-Neustadt zuständig. Beide Arbeitsverwaltungen greifen auf den Arbeitgeberservice der Agentur für Arbeit (AGS) und dessen Instrumente zu. Die Teamleiterin des AGS teilte auf Anfrage folgendes mit: **Stellungnahme der Agentur für Arbeit Weiden, Teamleitung Arbeitgeberservice (AGS):**

Wir können arbeitssuchenden Ukrainern im LKR Neustadt und der Stadt Weiden an ca. 30 Betriebe vermitteln:

- Betriebe, die Helfertätigkeiten anbieten, die kaum Sprachkenntnisse erfordern
- Betriebe, die Helfer oder auch Fachkräfte suchen und bereits Arbeitnehmer:innen mit russischen oder ukrainischen Sprachkenntnissen beschäftigen.

Die Unternehmen sind teils auch aktiv auf uns zugekommen – geworben wurde nicht, da noch nicht bekannt ist, wie viele der Geflüchteten tatsächlich arbeiten können (Kinderbetreuung, Traumata, Aufenthalt nur kurzfristig geplant, etc.). Größte Herausforderung ist das Thema Sprache, da selbst im Helferbereich die Sicherheitsunterweisungen verstanden (!) werden müssen. (Sprache vor Integration)

Stellungnahme D3 – Ausländerbehörde:

Die Ausländerbehörde Weiden verpflichtet in Absprache mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ukrainische Flüchtlinge derzeit nicht zu Sprachkursen. Diese können sich bei den jeweiligen Integrationsträgern, wie beispielweise der Volkshochschule (VHS), melden. Die Sprachkurse werden durch das BAMF finanziert. Nach Auskunft der VHS haben diese derzeit eine sehr hohe Auslastung. Es wurden bereits fünf zusätzliche Kurse geschaffen, von denen bereits zwei starteten und drei weitere im Juni beginnen werden. Diese haben eine Kapazität von etwa 20 Personen pro Kurs, also insgesamt 100 Teilnehmer. Es befinden sich derzeit etwa 50 Personen auf einer Warteliste.

Es ist von Seiten der VHS geplant zwei weitere Kurse im September und nochmals zwei weitere Kurse im November zu beginnen. 1. Inwiefern hat sich die Stadtverwaltung an den erhöhten Arbeitsaufwand durch die Koordination der Geflüchteten aus der Ukraine angepasst?



14. Inwiefern hat sich die Stadtverwaltung an den erhöhten Arbeitsaufwand durch die Koordination der Geflüchteten aus der Ukraine angepasst?

Antwort D1:

Hinsichtlich des erhöhten Arbeitsaufwandes für die Koordination der Ukraine-Flüchtlinge wurde bei den Amtsleitungen der Stadtverwaltung eine Abfrage durchgeführt. Diese brachte folgendes Ergebnis:

*D5 Zeitangaben beziehen sich auf den Monat April 2022, bis zum Meldezeitpunkt (17.05.2022) belaufen sich die Zeitbedarfe auf

Antrag Bürgerliste zur Stadtratssitzung am 27.06.2022			
Abfrage Amtsleitungen zum personellen Aufwand f. Ukraine-Flüchtlinge			
Amt	Rückmeldung am	Personalaufwand in Tagen	Personalaufwand in Stunden
Stabsstelle Presse	23.05.2022	3	24
Rechnungsprüfungsamt	20.05.2022	25	195
Hauptamt	30.05.2022	74	580
Amt f. Personal u. Organisation	17.05.2022	8	62
Dezernat für Finanzen und Wirtschaft (Ämter 20, 21 u. 23)	16.05.2022	62	484
Rechtsamt	23.05.2022	116	905
Umweltamt	16.05.2022	0	0
Amt für öffentliche Ordnung	13.05.2022	82	639
Kulturamt	24.05.2022	1	10
Franz-Grothe-Schule	23.05.2022	1	5
Dezernat für Familie und Soziales (Ämter 50, 51, 52)*	17.05.2022	142	1106
Bauverwaltungsamt	23.05.2022	0	0
Stadtplanungsamt	13.05.2022	0	0
Amt für Hochbau u. Gebäudemanagement	19.05.2022	85	660
Tiefbauamt (mit Bauhof/Gärtnerei)	20.05.2022	233	1818
		830	6472

gesamt ca. 1400 Stunden

Seit Beginn der Ukraine-Krise Anfang März bis zu den o. g. Rückmeldetagen sind insofern in der gesamten Stadtverwaltung rd. 830 Arbeitstage (bzw. 6472 Arbeitsstunden) angefallen. Dieser personelle Aufwand wurde entweder durch Überstundenaufbau oder durch das Liegenlassen der eigentlichen täglichen Arbeit kompensiert.

Die Einstellung von externen Kräften war nicht zielführend, da für eine Vielzahl der zusätzlichen und nicht aufschiebbaren Aufgaben gut eingearbeitete Fachkräfte benötigt wurden (z. B. Bildung der FÜGK „Ukraine-Krise“, Prüfung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Anmietung und Ausstattung von Wohnungen, vergaberechtliche Betreuung von Sicherheitsdienst sowie Reinigung und Catering für die zentralen Flüchtlingsunterkünfte, Betreuung der Flüchtlinge in den zentralen Unterkünften, Organisation der Kindertagesbetreuung, ausländer- und melderechtliche Sachbearbeitung).



Lediglich in Einzelfällen konnten die zusätzlichen Arbeiten durch Stundenerhöhungen bei flexiblen Teilzeitkräften bzw. durch die Reaktivierung von Ruhestandskräften abgefangen werden. Insofern hat dieser zusätzliche Aufwand nicht nur Auswirkungen auf die Vergangenheit, sondern wird auch in Zukunft für Auswirkungen auf den „normalen“ Dienstbetrieb sorgen (Abbau Überstunden bzw. Abbau der angehäuften Arbeitsrückstände). Derzeit zeichnet sich in verschiedenen Ämtern beim Aufbau der Überstunden ein spürbarer Rückgang ab. Es ist jedoch nicht vorhersehbar, ob dieser Trend angesichts der unübersichtlichen Lage in der Ukraine weiter anhalten wird.

Zusatz D5: Zusammenfassend ist für das Dezernat für Familie und Soziales anzumerken, dass der o. g. Arbeitsmehraufwand (Verdreifachung der Fallzahlen z. B. im Fachbereich Asylbewerberleistungsgesetz) nur mittels D5 – interner, provisorischer Umorganisationen gestemmt werden konnte, welche auf Dauer (länger als zwei Monate) nicht gehalten werden können. Mit personellen Ausfällen in den Bereichen aufgrund Urlaubsgewährung, Überstundenabbau oder ggf. Überlastung ist zu rechnen. Das Personal im D5 ist auf Bestandsarbeiten der vorhandenen Bestandsfälle sehr knapp ausgelegt und kann derartigen Belastungsspitzen nur kurzzeitig standhalten. Die Überstunden der betroffenen Kolleginnen und Kollegen stiegen enorm an. Bei den o. g. Angaben für das D5 fehlen Zeitkapazitäten für Besprechungen und sonstige Dispositionen der Führungskräfte im Zusammenhang mit der Flüchtlingskrise Ukraine, da derartige Zeiten im Nachhinein nicht mehr festgestellt werden können. Die Rückstände bei den Bestandsarbeiten der betroffenen Bereiche sind ebenfalls signifikant angestiegen und müssen mühsam in den kommenden Monaten abgearbeitet werden. Auch beim anstehenden Rechtskreiswechsel vom Asylbewerberleistungsgesetz in den Zuständigkeitsbereich der Sozialgesetzbücher (SGB II und SGB XII) zum 01. Juni 2022 ist damit zu rechnen, dass im Bereich des Amtes für wirtschaftliche Hilfen die Fallzahlen deutlich ansteigen. Ebenfalls wird die Ausstattung/Bewirtschaftung der zusätzlichen dezentralen Unterkünfte zumindest mittelfristig eine Daueraufgabe bleiben. Hinweis: Der o. g. Personalmehraufwand von **6472** Stunden stellt die Arbeit von ca. 40 Vollzeitkräften dar.

Vorgangs-Nummer: 67

Der Bericht diente zur Kenntnisnahme

11.2 Antrag Bürgerliste: Wirtschaftsförderung - Bewertung der Umorganisation

Die Zusammenführung der Abteilungen Liegenschaften, Wirtschaftsförderung und Forst zu einem gemeinsamen Amt hat fachliche Synergien, kurze Abstimmungswege und zielorientierte Maßnahmen ermöglicht. Gemeinsam bespielen die drei Fachbereiche im Dezernat 2 das komplexe Themenfeld der Gewerbeflächenentwicklung, welches angesichts des Scheiterns von „Weiden West IV“ einer noch intensiveren, umfassenderen und fachübergreifenden Bearbeitung bedarf. Da aufgrund der Flächenknappheit nicht mehr die ausschließliche Vermarktung städtischer Gewerbeflächen im Fokus der Arbeit der Wirtschaftsförderung stehen kann, sondern das Management der wenigen – zumindest planungsrechtlich – verfügbaren Gewerbeflächen immer mehr vom Dialog mit Dritten und kreativen Lösungsansätzen geprägt ist, ist das funktionierende Zusammenspiel der drei Fachabteilungen wichtiger denn je, um Handlungs- und Reaktionsfähigkeit im Flächenmanagement zu steigern. Dabei erweist sich die Zusammenfassung der 3 bisher eigenständigen Abteilungen in D2 zu einem neuen gemeinsamen Amt insbesondere deshalb als erfolgreich, weil vorhandenes Einzelwissen der Abteilungen, z.B. in Bezug auf Grundstückslasten im Boden, vertragliche Gestaltungsvarianten bei Kaufverträgen oder bei der Sicherung von Dienstbarkeiten aber auch (historische)



Zusammenhänge besser zum Austausch (Kommunikationswege) kommen und somit diese Synergien zur Beschleunigung von Verfahrensschritten führen.

Dies schließt gleichzeitig den Austausch mit Fachämtern und -abteilungen aus anderen Dezernaten ein, welche ebenso eine zentrale Rolle bei der Gewerbeflächenentwicklung spielen (z. B. Stadtplanung, Baugenehmigung, Umweltamt). Die Zusammenführung zum Amt Wirtschaftsförderung, Liegenschaften und Forst hat hierbei nicht zuletzt aufgrund der gemeinsamen wirtschafts- und praxisorientierten Perspektive auf das Flächenmanagement Impulse dafür setzen können.

Insgesamt betrachtet, ist das Aufgabenfeld der Wirtschaftsförderung äußerst vielfältig und permanent im Wandel. Entsprechend verändern sich Arbeitsschwerpunkte. Mittels der Umstrukturierung wird das Ziel verfolgt, die langfristige Gewerbeflächenentwicklung mitsamt dem operativen Management – gerade im Kontext der Folgen von „Weiden West IV“ – möglichst effizient, (ver-)handlungsfähig und an den konkreten Bedarfen der (lokalen) Unternehmen auszurichten. Die bisherige Ausgestaltung dieses Prozesses ist als positiv zu bewerten.

Effekte auf weitere Aufgabenfelder wie die Innenstadtentwicklung, Standortvermarktung, Fachkräfteakquise/Bildungsmanagement oder die Förderung (über-)regionaler Kooperationen (z. B. auf Nordoberpfalz-Ebene) sind dagegen naturgemäß geringer, weil diese Aufgabenfelder eher mit weiteren Organisationseinheiten intern und extern verbunden sind.

Negative Auswirkungen aus der Umstrukturierung sind nicht zu verzeichnen; die Selbständigkeit des Wirtschaftsförderers und sein unmittelbarer Austausch mit dem Herrn Oberbürgermeister oder zu Unternehmen oder Verbänden sind davon unberührt; im Gegenteil hat sich auch insoweit der interne Informationsfluss und Kenntnisstand über die gemeinsame Amtsleitung (Herr Rögner) verbessert.

Vorgangs-Nr.: 68

Der Bericht dient zur Kenntnisnahme

11.3 Antrag der CSU-Stadtratsfraktion vom 10.05.2022; Balkonkraftwerke

Die CSU-Stadtratsfraktion bringt mit dem Antrag vom 10. Mai 2022 sogenannte „Stecker-Solargeräte“ auf die Agenda. Grundsätzlich sind solche Geräte, installiert i.d.R. auf dem Balkon, ein kleiner positiver Beitrag zur eigenen Stromversorgung (ein Modul ca. 1.8 m², ca. 250 – 300 Wp). Damit können auch Mietende selbst in Photovoltaik investieren und einen Teil ihres Stroms selbst produzieren. Auch die Einschätzung, dass diese Anlagen mit mindestens zehn Jahren Betrieb wirtschaftlich zu betreiben sind, wird durch die Verwaltung geteilt. Für die geschätzte Amortisationsrechnung gehen wir davon aus, dass ein 300 Wp Balkonkraftwerk eine jährliche Energieleistung von ungefähr 270 kWh zur Verfügung stellt. Gehen wir von einem durchschnittlichen Strompreis von 30 Cent je Kilowattstunde (kWh) aus, würde die Mini Solaranlage also eine Stromersparnis von zirka 80 Euro liefern. Damit würde sich eine Stecker Solaranlage bei momentanen Kostenstand nach mindestens 10 Jahren amortisiert haben Ein mögliches kommunales Förderprogramm für Stecker-Solargeräte, auch „Balkonkraftwerke“ genannt, könnte ein Maßnahmenvorschlag im Handlungsfeld „Private Haushalte“ des gerade entstehenden Klimaschutzkonzepts sein.



Zu 1.) Stecker-Solargeräte können verhältnismäßig einfach eingerichtet werden. Grundsätzlich sind auch klassische Steckdosen nutzbar, eine Einspeise-Steckdose wird jedoch im Fall von veralteter Haustechnik empfohlen und muss von Fachpersonal installiert werden. Wichtig ist, dass nur ein Stecker-Solargerät auf einen Stromkreis installiert wird. Hauseigentümer bzw. Eigentümergemeinschaften müssen um Erlaubnis gebeten werden, diese muss jedoch in der Regel gewährt werden. Nach dem aktuellen Wohneigentumsgesetz reicht bei Eigentümergemeinschaften die Mehrheit der Eigentümer. Stecker-Solargeräte müssen außerdem beim Netzbetreiber angemeldet und im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur eingetragen werden.

Grundsätzlich sind Stecker-Solargeräte für den Eigenbedarf gedacht und schon aus Leistungsgründen zur Netzeinspeisung ungeeignet. Aus rechtlichen Gründen muss ausgeschlossen werden, dass der Stromzähler im Falle einer Überproduktion nicht „rückwärts“ läuft, was im Falle von alten mechanischen Zählern („Ferraris-Zähler“) der Fall ist. Sollten noch alte Zähler installiert sein, muss ein Zählertausch durch den Netzbetreiber erfolgen.

Aus bauordnungsrechtlicher Sicht sind Energiegewinnungsanlagen in Form von Solarenergieanlagen und Sonnenkollektoren in, auf und an Dach- und Außenwandflächen in der Regel verfahrensfrei, soweit sie auf oder an einer bestehenden baulichen Anlage errichtet werden und die damit verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt der Anlage verfahrensfrei ist.

Zu 2.) Im Moment gibt es keine eigenen Förderprogramme für Stecker-Solargeräte des Bundes, des Freistaates oder einer anderen für Weiden in Frage kommenden Institution. Die EEG-Einspeisevergütung kommt aufgrund der geringen Leistungen nicht in Betracht. Eine Förderung durch die Kommune ist grundsätzlich möglich und findet z.B. durch die Stadt Erlangen, den Markt Postbauer-Heng oder die Gemeinde Mühlhausen (beide Landkreis Neumarkt i.d.OPf.) in der Größenordnung zwischen 50 und 200 EUR pro Modul statt. Grundsätzlich ist eine solche Förderung auch durch die Stadt Weiden möglich. Damit genügend Interessierte eine Chance auf Förderung erhalten, ist aus Sicht der Verwaltung eine Fördersumme von ca. 100 EUR für max. eine Anlage pro Haushalt mit insgesamt 200 geförderten Anlagen sinnvoll.

Zu 3.) Um die erwünschte erhöhte Aufmerksamkeit für die Möglichkeiten privater Investitionen in erneuerbare Energien aufzuzeigen, sollte ein mögliches Weidener Förderprogramm für Stecker-Solargeräte auf jeden Fall mit einer breiten Öffentlichkeitsarbeit rund um die Thematik Photovoltaik begleitet werden. Gleichzeitig muss auch das Förderprogramm innerhalb der Stadtverwaltung entwickelt und abgerechnet werden, was während der Kampagne bei ca. vier Monaten Laufzeit mit einem Fünftel einer Vollzeitstelle abgedeckt werden muss. Dies wäre aus Kapazitätsgründen durch das Klimaschutzmanagement erst nach der Erstellung der finalen Version des Klimaschutzkonzepts (Sommer 2023) und idealerweise mit der Beantragung der Folgefinanzierung möglich.

Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):

Bei einer Kampagne mit vier Monaten Laufzeit wird ca. sechs Monate ein Fünftel Vollarbeitskraft benötigt

Finanzielle Auswirkungen:

Bei 100 €/ Anlage und 200 geförderten Anlagen wären 20.000 € in den HH 2023 einzustellen



Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Verwaltung wird beauftragt, ein städtisches Förderprogramm für Stecker-Solargeräte mit einer Förderhöhe von 20.000 EUR zu erarbeiten. Die hierfür benötigten HH-Mittel werden im HH 2023 bereitgestellt. Die Umsetzung erfolgt als eine der ersten Maßnahmen des integrierten Klimaschutzkonzeptes für Ende 2023 in Zusammenarbeit der zuständigen Dienststellen.

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, ein an entsprechende Förderrichtlinien gekoppeltes städtisches Förderprogramm für Stecker-Solargeräte mit einer Förderhöhe von 20.000 EUR zu erarbeiten. Die hierfür benötigten HH-Mittel werden über eine außerplanmäßige Ausgabe bis zu 20.000 EUR in den HH 2022 eingestellt. Die Deckung erfolgt über das Gesamtbudget.

Beschlusnummer: 69

Abstimmungsergebnis: Ja: 36 Nein: 1

**11.4 Antrag SPD, Bündnis 90/Die Grünen, FDP und FW vom 13 .05.2022
Ausarbeitung energiepolitische Leitlinien zum beschleunigten Ausbau der
erneuerbaren Energien und zur langfristigen Sicherung der Energieversorgung**

Der gemeinsame Antrag der Stadtratsfraktionen von SPD, Grünen und der Ausschussgemeinschaft FDP/FW vom 13. Mai 2022 thematisiert den in Deutschland notwendigen Ausbau der erneuerbaren Energien bzw. dessen Priorisierung durch die Bundesregierung. Der Antrag nimmt auch Bezug auf die notwendige Treibhausgasreduktion und die energiepolitischen Ziele der Stadt Weiden. Die grundsätzliche Notwendigkeit und Dringlichkeit wird durch die Stadtverwaltung ausdrücklich geteilt. Ein deutlicher Ausbau der erneuerbaren Energien wird mit dem gerade entstehenden Klimaschutzkonzept und dem sogenannten „Weidener Weg“ zur möglichen Entwicklung der Windkraft angestrebt.

Zu. a.): Energiepolitische Leitlinien zum beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und zur langfristigen Sicherung der Energieversorgung der Stadt sind aus Sicht der Verwaltung sinnvoll.

Die Aufstellung von Leitlinien und Zielen erleichtert es der Verwaltung anhand dieser Planungen vorzubereiten und die konkrete Umsetzung zu forcieren. Bspw. in welcher Priorität, welchem Zeitrahmen und welchem Umfang eingehende Projekte für Freiflächen-Photovoltaikanlagen bearbeitet werden sollen.

Ein entsprechendes erstes Vorgespräch fand zwischen dem Oberbürgermeister, Bürgermeister Höher, den Stadtwerken, dem Energietechnologischen Zentrum Nordoberpfalz, den regionalen Bürgerenergiegenossenschaften und Mitarbeitenden der Verwaltung statt.



Eine Festlegung dieser Leitlinien sollte Teil des Handlungsfelds „Erneuerbare Energien“ des gerade entstehenden Klimaschutzkonzepts werden. Dazu wird es im Rahmen der Akteursbeteiligung ab August Gelegenheit der Teilnahme und Zusammenarbeit geben. Gleichzeitig muss auch aktiv um die Akzeptanz für den Ausbau der erneuerbaren Energien und die konsequente Umsetzung dieser Leitlinien in der Bevölkerung geworben werden. Dazu ist der Schulterschluss von Bürgern, Politik, Verwaltung und den regionalen Energieversorgern und –produzenten unabdingbar.

Zu b.): Die Zusammenarbeit zwischen der Stadt und den umliegenden Landkreisen bei der dezentralen Energieversorgung ist absolut notwendig und wird gerade auf verschiedenen Ebenen angestoßen. Durch den angestrebten Energieträgerwechsel im Bereich des Verkehrs (Elektrifizierung von Bahntrassen, Elektrofahrzeuge im Straßenverkehr) und im Bereich der Heizwärme (Wärmepumpen) und die Digitalisierung wird der Bedarf an elektrischer Energie weiter ansteigen.

Die Stadt Weiden wird als kreisfreie Stadt immer Energie importieren müssen. Gleichzeitig werden Umlandgemeinden und Kreise nur dann bereit sein, erneuerbare Energien zugunsten der Stadt auszubauen, wenn auch Weiden signalisiert, eigene Potentiale zu erschließen. Konkret soll mit dem Klimaschutzkonzept ein Ausbauziel für erneuerbare Energien und eine Erhöhung der Deckungsrate durch auf Stadtgebiet erschlossene Strommengen erreicht werden. 2020 betrug der Anteil der erneuerbaren Energien am Gesamt-Stromverbrauch im Stadtgebiet 13,2%.

Gleichzeitig muss ein einerseits ambitionierter und gleichzeitig realistischer Ausbauplan für die erneuerbaren Energien in der Region entwickelt werden. Energiepolitische Leitlinien für Weiden und die Region müssen zwischen den Prinzipien von Versorgungsstabilität, Wirtschaftlichkeit und Akzeptanz in Einklang gebracht werden. Realistische Ausbau-Potentiale im Bereich der erneuerbaren Energien sind in Weiden und der umliegenden Region v.a. im Bereich der Photovoltaik, Solarthermie und der Windkraft zu erwarten.

Eine vernetzte und dezentrale Entwicklung weiterer Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen und Bürger-Windparks (ähnlich Parkstein und Tännesberg) kann helfen, einerseits eine stabile (resilientere) Stromversorgung, und andererseits eine höhere Akzeptanz in der Bevölkerung zu erreichen. In der Bauleitplanung könnten auch einheitliche Standards in der Region helfen, dass zukünftig gewerbliche und private Bauherren Photovoltaik- und solarthermische Anlagen im Neubau berücksichtigen. Ggf. wird eine entsprechende Novelle der Bundes-Bauverordnung hier auch einheitliche Regeln schaffen.

Zur Aufstellung eines strategischen Ausbauplans für erneuerbare Energien in der Region ist insbesondere die noch ausstehende landes- bzw. bundespolitische Auseinandersetzung mit der Windenergie zu beachten, insbesondere inwiefern die Länderöffnungsklausel im BauGB für 10H erhalten bleibt.

Ausbauplanungen mit neuen Freiflächen-PV-Anlagen und Windparks müssen auch zu einem Ausbau des regionalen Stromnetzes führen. Entsprechende Planungen sollten auch regional vernetzt angedacht werden.

Zunehmende Bedeutung wird auch die Thematik der Stromspeicherung gewinnen. Auch wenn die Region ins nationale und europäische Stromnetz eingebunden ist, gewinnen Speichertechnologien (Batteriespeicher im Eigenheim, Wasserstoff-Pilotprojekte) zunehmend an Bedeutung. Eine parallele Ansiedlung eines landes- oder bundesgeförderten Pilotprojektes kann den Ausbau der erneuerbaren Energien wertvoll flankieren.



Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):

Keine personelle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanzielle Auswirkungen

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Stadtverwaltung arbeitet in Zusammenarbeit mit den Umlandgemeinden und den beiden Landkreisen auf eine strategische energiepolitische Planung und mögliche Wege der Umsetzung hin, die eine vernetzte Planung des Ausbaus der erneuerbaren Energien, des Stromnetzes, von Speichertechnologien bündeln. Dazu ist ein geeignetes Format der Zusammenarbeit (z.B. Zweckverband) zu finden. Die Stadtverwaltung informiert den Stadtrat auch zukünftig regelmäßig über den Fortgang dieser Bestrebungen.

Beschluss:

Die Stadtverwaltung arbeitet in Zusammenarbeit mit den Umlandgemeinden und den beiden Landkreisen auf eine strategische energiepolitische Planung und mögliche Wege der Umsetzung hin, die eine vernetzte Planung des Ausbaus der erneuerbaren Energien, des Stromnetzes, von Speichertechnologien bündeln. Dazu ist ein geeignetes Format der Zusammenarbeit (z.B. Zweckverband) zu finden. Ziel ist die rechnerische Energieautarkie der Stadt Weiden i.d.OPf. Die Stadtverwaltung informiert den Stadtrat auch zukünftig regelmäßig über den Fortgang dieser Bestrebungen.

Beschlusnummer: 70

Abstimmungsergebnis: Ja: 35 Nein: 1

**11.5 Antrag Bündnis 90/Die Grünen vom 29.05.2022
Straßenniveaugleiche Fahrradwege und barrierefreie Bürgersteig-Übergänge**

Am 29.05.2022 stellte die Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen einen Antrag zur Sitzung des Stadtrates am 27.06.2022 bzgl. straßenniveaugleicher Fahrradwege und barrierefreier Bürgersteig-Übergänge.

Dem Antrag sind vier Teilanträge zu entnehmen. Hierzu wird auf das aktuell in Bearbeitung befindliche gesamtstädtische Mobilitätskonzept verwiesen. In den Präsentationsunterlagen, welche bei der Öffentlichkeitsveranstaltung am 19.05.2022 in der Max-Reger-Halle vorgetragen wurden und auf der Website des Stadtplanungsamtes zur Verfügung stehen, kann dabei entnommen werden, dass die Antragsinhalte bereits weitestgehend in den Maßnahmenansätzen des Konzeptes enthalten sind.



Im Konkreten wird zu den einzelnen Antragsinhalten der Stadtratsfraktion Bezug genommen:

Zu 1)

In den benannten Präsentationsunterlagen sind für den Fuß- und Radverkehr entsprechende Maßnahmen mit Ortsbezug festgehalten, wie die Herstellung von (barrierefreien) Querungshilfen, Optimierung und Herstellung von Radverkehrsanlagen, barrierefreie Gestaltung von Knotenpunkten (inkl. Blindenleitsystem) sowie die Beseitigung von Hindernissen und Engstellen im Seitenraum.

Der Antragsinhalt findet als Zielsetzung bereits jetzt Beachtung und wird zusätzlich im Mobilitätskonzept als solche implementiert. Ob bei „Straßen-, Gehweg- oder Fahrradweg-Instandsetzungen“ Fahrradwege auf Straßenniveau (um-)gebaut werden können, ist entsprechend den Rahmenbedingungen des jeweiligen Einzelfalls zu entscheiden. Grund für dieses Vorgehen ist, dass je nach Lage situationsbezogen reagiert und optimiert werden muss.

Zu 2)+3)

Generell ist festzuhalten, dass Fahrradwege nach den geltenden technischen und rechtlichen Vorschriften errichtet werden. Aus diesem Grund kann nur in begrenztem Umfang eine eigene „Corporate Identity“ zur Gestaltung von Fahrradwegen erstellt werden. Zu dem gewünschten hohen Wiedererkennungswert des Mobilitätsangebotes im öffentlichen Raum sei aber auch auf einen erarbeiteten Maßnahmenvorschlag aus dem Mobilitätskonzept verwiesen, wonach künftig Radservicestationen mit einem stadtweiten Corporate Design eingeführt werden sollen.

Zu 4)

Die Erstellung eines zusätzlichen Umsetzungsplans für die bestehenden Fahrradwege auf Straßen-Niveau-Gleichheit sowie für barrierefreie Gehweg-Übergänge ist nicht erforderlich, da wie in 1) dargestellt bereits passende Maßnahmen im Stadtgebiet verortet wurden. Inhalt des derzeit in Aufstellung befindlichen Mobilitätskonzeptes wird eine Prioritätenliste sein, die die dort vorgeschlagenen Maßnahmen zeitlich hinsichtlich ihrer Umsetzungspriorität einstuft und damit auch in eine entsprechende Umsetzungsreihenfolge bringt.

Die Verwaltung weist auf den Abschluss der Öffentlichkeitsbeteiligung (bis 16.07.2022) und der anschließenden Fertigstellung des Mobilitätskonzeptes hin und nimmt den Antragsinhalt entsprechend einer Stellungnahme in die abschließenden Überlegungen zur Fertigstellung des Mobilitätskonzeptes auf.

Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):

Keine personellen Auswirkungen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen.

Beschluss:

Mit dem Sachstandsbericht der Verwaltung besteht Einverständnis.

Beschlusnummer: 71

Abstimmungsergebnis: Ja: 36 Nein: 0



12 Anfragen

12.1 Anfrage StR Gmeiner Brandereignis ESTATO

In der Vergangenheit wurde bereits am 20.12.2021 eine Anfrage zu o.g. Angelegenheit im Stadtrat behandelt.

Nun wurde vom Stadtrat Gmeiner eine erneute Anfrage gestellt. Diese soll im Nachfolgenden beantwortet werden:

1. Gibt es oder gab es Untersuchungen bezüglich einer Belastung des „eingeleiteten“ Löschwassers?
 - 1.1. Hat das beauftragte Sachverständigenbüro seine orientierenden Untersuchungen abgeschlossen und mit der Detailuntersuchung begonnen?

Das beauftragte Sachverständigenbüro hat die orientierende Untersuchung auf Grundstück Hutschenreuther Straße 18 (Grundstück, auf dem das Brandereignis stattfand) abgeschlossen. Auf dem östlichen Nachbargrundstück wurde die orientierende Untersuchung ebenfalls abgeschlossen; die Vorlage des Konzepts zur Detailuntersuchung steht noch aus. Auf dem nordöstlich gelegenen Nachbargrundstück wurde im Mai 2022 eine Anpassung des Untersuchungsprogramms zur orientierenden Untersuchung freigegeben. Die Umsetzung steht folglich unmittelbar bevor. Im Regenrückhaltebecken wurden 5 Sedimentproben und im Verlauf des Weidingbachs an insgesamt 19 Stellen jeweils Sedimentproben an der Sohle sowie am Ufer des Weidingbachs entnommen. Hierbei ist zu beachten, dass der Weidingbach eine eigene Flurnummer besitzt und daher nur dieses Grundstück untersucht wurde. Diese Sedimentbeprobungen wurden jeweils im Rahmen der orientierenden Untersuchung durch das beauftragte Sachverständigenbüro durchgeführt und die entsprechenden Berichte dem Wasserwirtschaftsamt als Fachbehörde zur Stellungnahme vorgelegt. Diese Stellungnahmen liegen bisher noch nicht vor. Ob sich darauf aufbauend auf weiteren Grundstücken ein Untersuchungsbedarf ergibt, wird aus der Stellungnahme der Fachbehörde ersichtlich sein. Diese bleibt abzuwarten.

- 1.1. Wann hat diese Detailuntersuchung begonnen?

Das Konzept für die Detailuntersuchung für das Grundstück des Brandereignisses liegt vor und befindet sich seit Anfang Juni 2022 in der Umsetzung.

- 1.2. Liegen belastbare Zahlen vor und wann ist mit dem Abschluss bzw. dem Vorliegen zu rechnen?

Die orientierenden Untersuchungen konnten bisher noch nicht auf allen Nachbargrundstücken abgeschlossen werden (siehe 1.1). Des Weiteren ist der Schaden im Rahmen der Detailuntersuchung noch weiter abzugrenzen (siehe 1.2). Aufgrund der derzeitigen Auslastung der zugelassenen Sachverständigen nach § 18 BBodSchG wird zum jetzigen Zeitpunkt davon ausgegangen, dass die Ergebnisse vermutlich in etwa drei Monaten vorliegen werden.



2. Kam es zu einer Kontamination des Kanalnetzes bzw. des Weidingbaches mit Schadstoffen?
Wann wurde mit den Sedimentuntersuchungen begonnen und wann ist mit belastbaren Zahlen zu rechnen?

Im Zuge der Abarbeitung einer möglichen Umweltgefährdung durch das Brandereignis wurden auch im Verlauf des Weidingbaches mehrere Sediment- und Uferproben entnommen und untersucht. Diese Ergebnisse liegen mittlerweile vor und ergaben Belastungen mit anorganischen und organischen Schadstoffen.

3. Gibt es oder gab es Messungen hinsichtlich der Verschmutzung der Umgebungsluft und des angrenzenden Geländes?
Der Beantwortung der Anfrage ist zu entnehmen, dass Proben entnommen wurden.
 - 3.1. Welche Ergebnisse zeigten die entnommenen Mischproben aus den Nachbargrundstücken?

Auf den außermärkischen Grundstücken im Landkreis Neustadt zeigten die Bodenmischproben auch für die sensibelste Nutzung als Nutzgarten keine Prüfwertüberschreitung bzw. Werte im Bereich der Hintergrundgehalte.

- 3.2. Wurden diese Proben gesichert, um ggf. bei einer Dekontamination (Flächen) verwendet zu werden?

Die Proben wurden aufgrund der unauffälligen Werte nicht gesichert.

6. Welche Ämter oder andere Gutachter waren oder sind damit beschäftigt oder beauftragt eine Schadensfeststellung mit Gutachten zu erstellen?
Wann haben die beschriebenen Ämter ihre Arbeit aufgenommen und wann ist mit einem Abschlussbericht zu rechnen?

Die zuständigen Behörden einschließlich des Umweltamts der Stadt Weiden i.d.OPf. haben direkt im Anschluss an das Brandereignis ihre Arbeit aufgenommen. Unter fachlicher Beteiligung des Wasserwirtschaftsamts wurden die weiteren Maßnahmen festgelegt und zudem angeordnet, dass die Umsetzung durch zugelassene Sachverständige nach § 18 BBodSchG erfolgen muss. Ein Abschlussbericht setzt voraus, dass sämtliche vorherigen Maßnahmen (Detailuntersuchung, ggf. Sanierung) abgeschlossen sind. Ein Abschluss der Gesamtmaßnahme kann derzeit zeitlich noch nicht abgeschätzt werden.

- Zusatz: Welche städtischen Haushaltsmittel mussten für die Gesamtheit dieses Schadensfalles aufgewendet werden und wird ggf. dieser finanzielle Schaden von dritter Seite ersetzt?

Beim Brandeinsatz vom 22.10.20 wurden die Reifen eines Radladers des THW beschädigt, hierfür waren Kosten i.H.v. 10.249,79 € zu erstatten (HHSt. 13000.57010, Ausgaben anlässlich Brandbekämpfung). Diese können nicht von der Fa. ESTATO oder Dritten ersetzt verlangt werden. Aufwendungen für das eingesetzte Schaummittel i.H.v. 4.300 € und für 45 neue Schläuche (die eingesetzten Schläuche wurden durch den Reifendraht zerstört) i.H.v. 2.784 € wurden von der Fa. Estato, bzw. deren Versicherung direkt an die Lieferfirmen bezahlt. Dadurch wurde der städt. Haushalt nicht belastet. Weitere Kosten aus dem Feuerwehreinsatz sind nicht angefallen.

Kosten für Untersuchungen der möglichen Umweltgefährdung sind bisher für die Stadt Weiden i.d.OPf. nicht angefallen.



Vorgangs-Nr.: 72

Der Bericht diente zur Kenntnisnahme

12.2 Anfrage StRin Weber: Schutz der Bevölkerung bei einer atomaren Bedrohung; sinnvolle Bevorratungshaltung und Selbstschutz

Frage 1:

Änderungen zum Schutz der Bevölkerung bei einer atomaren Bedrohung gegenüber 2016

Zur Beantwortung der Frage wird auf unseren Vorlagebericht aus dem Jahr 2016 und die mittlerweile überarbeiteten Empfehlungen der Strahlenschutzkommission (SSK, „*Verwendung von Jodtabletten zur Jodblockade der Schilddrüse bei einem Notfall mit Freisetzung von radioaktivem Jod*“), Bezug genommen.

Damalige und auch aktuelle wesentliche Stichpunkte der Versorgung mit Kaliumjodidtabletten im Ernstfall:

- Ziel ist es, dass alle Betroffenen innerhalb von 12 Stunden nach der Entscheidung, dass Kaliumjodidtabletten verteilt werden, hierüber verfügen
- Die Einnahme von stabilem (nicht radioaktivem) Jod in hohen Einzeldosen soll die Speicherung von radioaktivem Jod in der Schilddrüse verhindern = Jodblockade
- Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sowie Schwangere und Stillende sollen vordringlich Kaliumjodidtabletten erhalten/einnehmen (Ungeborene ab dem 3. Schwangerschaftsmonat sowie Kinder und Jugendliche bis etwa zum 18. Lebensjahr sind besonders gefährdet); hier gilt ein Eingreifrichtwert von 50 mSv
- Für Erwachsene von 18 bis 45 Jahren gilt für die Einnahme ein Eingreifrichtwert von 250 mSv
- Bei Erwachsenen ab einem Alter von 45 Jahren rät die SSK aus medizinischen Gründen von der Einnahme von derart hochdosierten Jodtabletten ab

Von der SSK wurden in ihren Empfehlungen, neben der Einnahme von Kaliumjodidtabletten, neuerdings noch weitere, bereits früher zu ergreifende Schutzmaßnahmen mit aufgenommen.

So kann zur Vermeidung der Aufnahme von radioaktivem Jod mit der Atemluft von der Behörde der Aufenthalt in Gebäuden bei geschlossenen Fenstern und Türen empfohlen werden. Auch soll frühzeitig die Vermeidung des Verzehrs von kontaminierter Nahrung und kontaminiertem Trinkwasser vermieden werden. Die Aufnahme mit Wasser oder Nahrung kann erheblich sein, wenn z. B. Milch getrunken wird, die von Kühen stammt, deren Futter mit radioaktivem Jod kontaminiert war.

Die Katastrophenschutzplanungen in Deutschland basieren auf den Rahmenempfehlungen der Strahlenschutzkommission. Die Planungen in Bayern sind von der Landes- über die Regierungs- bis zur Kreisverwaltungsebene gestuft. Letztlich ist der Erfolg aller Maßnahmen – auch bei der Verteilung von Kaliumjodidtabletten – zum Großteil vom Zusammenwirken aller beteiligten Akteure auf diesen Ebenen (bis hin zu den Einsatzkräften und letztlich auch der Mitwirkung der Bürger/innen) abhängig.



Für das Stadtgebiet Weiden i.d.OPf. gibt es einen Katastrophenschutz-Sonderplan für die „Verteilung von Kaliumjodidtabletten“. Dieser wurde zuletzt im März 2022 aktualisiert. Änderungen und notwendige Anpassungen werden über die Regierung der Oberpfalz mitgeteilt und umgehend eingepflegt. Aktuell sehen wir hier noch einer Rückmeldung der Regierung, u. a. zur genauen Anzahl an Kaliumjodidtabletten/Paketen für das Stadtgebiet, dem Transport und der Lieferung, entgegen.

Aus vorbereitender und planerischer Sicht ist eine Versorgung der Weidener Bevölkerung mit Kaliumjodidtabletten aber sichergestellt.

Frage 2:

Information über sinnvolle Bevorratungshaltung und Selbstschutz

Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) hat einen „*Ratgeber für Notfallvorsorge und richtiges Handeln in Notsituationen*“ herausgegeben. In dieser Broschüre finden sich Hinweise darauf, welche Vorbereitungen für Notfälle getroffen werden müssen und wie man sich in einer Notsituation richtig verhält. Auch ist eine Übersicht, mit Beispielen für einen 10-tägigen Grundvorrat an Lebensmitteln, enthalten. Der Ratgeber findet sich zum Download (auch in englischer oder französischer Sprache) auf der Homepage des Bundesamts für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (www.bbk.bund.de) oder in gedruckter Version bei der Bürgerinfo und der Katastrophenschutzbehörde der Stadt Weiden.

Beschlusnummer: 73

Der Bericht diente zur Kenntnisnahme

12.3 Anfrage StR Schlicht Thema: Turnerbund

Anfrage von StR Schlicht:

Er wurde von zahlreichen Bürgern angesprochen, wie es beim Turnerbundgelände den weitergehe. Er bittet darum mitzuteilen, mit welchem Investor geplant werde und wann mit einem Baubeginn gerechnet werden kann.

Antwort:

Aufgrund der laufenden Verhandlungen kann der Name des Investors noch nicht öffentlich gemacht werden. Der Entwurf eines Kaufvertrags liegt inzwischen vor, allerdings muss hier zunächst der umfangreiche Fragenkatalog des Investors zum Bebauungsplan geklärt werden. Aussagen zum konkreten Baubeginn sind erst nach Abschluss der Verträge möglich.

Vorgangs-Nr: 74

Der Bericht diente zur Kenntnisnahme

12.4 Anfrage StRin Helgath Thema: Turnerbund

Anfrage StRin Helgath:

Wann ist die erste Sozialwohnung bezugsfähig?

Antwort:



Aufgrund der laufenden Verhandlungen kann der Name des Investors noch nicht öffentlich gemacht werden. Der Entwurf eines Kaufvertrags liegt inzwischen vor, allerdings muss hier zunächst der umfangreiche Fragenkatalog des Investors zum Bebauungsplan geklärt werden. Aussagen zum konkreten Baubeginn sind erst nach Abschluss der Verträge möglich. Die Benennung eines konkreten Datums wäre bei dem Umfang des Projekts unseriös.

Vorgangs-Nr.: 75

Der Bericht diene zur Kenntnisnahme

Um 18:05 Uhr beendete Oberbürgermeister Jens Meyer die öffentliche Sitzung.

Weiden i.d.OPf., 27.06.2022

gez.
Jens Meyer
Oberbürgermeister

gez.
Andreas Steinl
Protokollführung